

Lesefassung
der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
in der Stadt Senftenberg (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 5. Dezember 2006
in der Fassung der 5. Änderung vom 30. November 2016

Beschluss 080/06 vom 5. Dezember 2006 (Abl. Nr. 6, Jg. 9 vom 22. Dezember 2006)
Beschluss 076/08 vom 10. Dezember 2008 (Abl. Nr. 6, Jg. 11 vom 20. Dezember 2008)
Beschluss 051/10 vom 29. September 2010 (Abl. Nr. 3, Jg. 13 vom 16. Oktober 2010)
Beschluss 045/12 vom 5. Dezember 2012 (Abl. Nr. 4, Jg. 15 vom 29. Dezember 2012)
Beschluss 075/14 vom 3. Dezember 2014 (Abl. Nr. 4, Jg. 17 vom 20. Dezember 2014)
Beschluss 049/16 vom 30. November 2016 (Abl. Nr. 4, Jg. 19 vom 17. Dezember 2016)

- § 1 Benutzungsgebühren
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz
- § 4 Gebührenpflichtige
- § 5 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr
- § 6 Billigkeitsmaßnahmen
- § 7 Inkrafttreten

§ 1
Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt erhebt für die von ihr nach Maßgabe der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Senftenberg (Straßenreinigungssatzung) in der jeweils gültigen Fassung durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 KAG in Verbindung mit § 49 a BbgStrG.
- (2) Den Kostenanteil in Höhe von 25 %, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

§ 2
Begriffsbestimmungen

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist – unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch – jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrsmäßige Nutzung durch die Straße, insbesondere durch eine Zufahrt oder einen Zugang möglich ist. Dies gilt in der Regel auch dann, wenn das Grundstück durch Anlagen, wie Gräben, Böschungen, Grünflächen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.
- (3) Ein Grundstück gilt im Sinne dieser Satzung insbesondere dann als durch eine Straße erschlossen, wenn es
 - a) mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese angrenzt (Anliegergrundstück) oder
 - b) nur mit einem Teil der der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese angrenzt und im Übrigen hinter einem anderen Grundstück an dieser Straße liegt (Teilhinterliegergrundstück) oder

- c) ohne selbst an die Straße anzugrenzen, im Hintergelände eines angrenzenden Grundstücks liegt und seine verkehrsmäßige Nutzung über die Straße möglich ist (Hinterliegergrundstück) oder
- d) hinter einem anderen Grundstück liegend über einen schmalen zu dem Grundstück gehörenden Zuwegungsstreifen an die Straße angrenzt (Hammergrundstück).

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die Länge der Grundstücksgrenze entlang der Straße, durch die das Grundstück gemäß § 2 erschlossen ist (Frontlängen).
- (2) Im Falle von Teil- oder Hinterliegergrundstücken sowie Hammergrundstücken wird anstelle der Frontmeterlänge bzw. bei Teilhinterlieger- und Hammergrundstücken zusätzlich zur Frontmeterlänge des angrenzenden Teils des Grundstücks eine fiktive Frontmeterlänge zugrunde gelegt. Sie bemisst sich nach der der erschließenden Straße zugewandten Grundstücksseite. Als der Straße zugewandt gilt eine Grundstücksseite dann, wenn sie parallel zur erschließenden Straße oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad zu ihr einschließlich ihrer gedachten geradlinigen Verlängerung verläuft.
- (3) Bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zu Grunde gelegt.
- (4) Weist ein Grundstück keine der Straße im Sinne des Absatz 2 Satz 2 zugewandte Grundstücksseite auf, so wird als Frontlänge die Strecke zugrundegelegt, die einer Geraden zwischen den Endpunkten der vorhandenen Grundstücksseiten entspricht, wobei, falls erforderlich, die Straße in gerader Linie zu verlängern ist.
- (5) Grenzt ein durch eine Straße erschlossenes Grundstück nicht an die zu reinigende Straße und weist es im Übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge zu Grunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung der erschließenden Straße in gerader Linie ergeben würde.
- (6) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Längen der an diesen Straßen liegenden Grundstücksgrenzen für die Gebührenberechnung zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstückes möglich ist.
- (7) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 bis 4 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.
- (8) Die jährliche Benutzungsgebühr je Meter der nach Abs. 1 bis 3 festgestellten Länge der Grundstücksgrenze beträgt:

	€/Jahr/m
– für die Reinigung der Fahrbahn 14-täglich je Meter Grundstücksseite (Buchstabe A laut Straßenverzeichnis)	0,80
– für die Winterwartung der Fahrbahn je Meter Grundstücksseite (Buchstabe B 1 laut Straßenverzeichnis)	0,34
– für die Winterwartung der Fahrbahn je Meter Grundstücksseite (Buchstabe B 2 laut Straßenverzeichnis)	0,34
– für die 14-tägliche Reinigung und Winterwartung der Rad- und Gehwege je Meter Grundstücksseite (Buchstabe C laut Straßenverzeichnis)	1,75

§ 4 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels (Grundbucheintragung) oder einer sonstigen für die Gebührenpflicht maßgeblichen Rechtsänderung ist der bisherige Gebührenpflichtige bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Eigentumswechsel erfolgt, gebührenpflichtig. Jede die Gebührenpflicht betreffende Rechtsänderung ist der Stadt Senftenberg unverzüglich durch den alten und den neuen Gebührenpflichtigen anzuzeigen. Zeigen der bisherige oder der neue Gebührenpflichtige den Wechsel nicht an, so haften beide als Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 5 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss des Grundstückes an die Reinigung. Die Gebührenpflicht entsteht insgesamt, d. h. sowohl hinsichtlich der allgemeinen Reinigung als auch der Winterwartung, mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so vermindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom Ersten des Monats an, der der Änderung folgt.
- (3) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingeschränkt werden muss, z. B. witterungsbedingt oder durch Bauarbeiten, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
- (4) Die Gebühr gemäß § 3 wird bei der erstmaligen Festsetzung einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides, im Übrigen jeweils zum 15. August eines Jahres fällig.
- (5) Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (6) Gebühr wird für ein Kalenderjahr erhoben.

§ 6 Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Stellt die Erhebung von Gebühren im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Stadt auf Antrag Stundung, Niederschlagung, Erlass oder Aussetzung der Vollziehung gewähren.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes, der Gemeindehaushaltsverordnung sowie der Dienstanweisung der Stadt in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 1. Januar 2007 in Kraft.
Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2009 in Kraft.
Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2011 in Kraft.
Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2013 in Kraft.
Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2015 in Kraft.
Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft.